SK / Interpellation Bühler-Schmerikon vom 15. September 2026

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter in den Gemeinden: wichtiges Instrument für die Vertrauenswürdigkeit in der Demokratie

Antwort der Regierung vom 27. Oktober 2026

René Bühler-Schmerikon erkundigt sich in seiner Interpellation vom 15. September 2026 nach dem rechtlichen Rahmen für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter in den Gemeinden, der Regelung in anderen Kantonen, der Bereitschaft der Regierung zur Entsendung unabhängiger Beobachterinnen und Beobachter sowie dem Vorgehen bei Unregelmässigkeiten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wahlen und Abstimmungen werden in den Gemeinden durchgeführt (Art. 4 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS 125.3; abgekürzt WAG]). Leitende Behörde ist bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen die Regierung, bei Wahlen und Abstimmungen der Gemeinden der Rat. Die leitende Behörde ist für die korrekte Vorbereitung und Durchführung verantwortlich und ordnet bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten von Amtes wegen die notwendigen Massnahmen an (Art. 10 WAG). Die Stimmbüros der Gemeinden sind zuständig für die geordnete Stimmabgabe sowie für die Auszählung und Ermittlung der Gemeindeergebnisse (Art. 16 WAG).

Das geltende Recht sichert eine korrekte und nachvollziehbare Ergebnisermittlung durch:
– parteipolitisch ausgewogen zusammengesetzte Stimmbüros mit Unvereinbarkeits- und Ausstandsregeln (Art. 17 bis 20 WAG);
– das Vier-Augen-Prinzip beim Urnendienst (Art. 69 f. WAG) und bei der Auszählung (Art. 80 WAG);
– die Protokollierung und versiegelte Aufbewahrung der Stimmzettel (Art. 86 f. WAG);
– die Aufsicht des kantonalen Stimmbüros bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen;
– die Plausibilisierung der Gemeindeergebnisse durch die Staatskanzlei;
– die Möglichkeit der Anordnung einer Nachzählung (Art. 83 WAG);
– das Beschwerdeverfahren (Art. 107 ff. WAG).

Weder das WAG noch das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) sehen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter vor. Gestützt auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ersucht der Bundesrat die Kantone im Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen jeweils, den Beobachtenden des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) ungehinderten Zugang zu gewähren. Der Kanton und die Gemeinden sind dieser Verpflichtung bislang immer nachgekommen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Sind Privatpersonen als Wahlbeobachter in den Gemeinden bei nationalen Abstimmungen und Wahlen, kantonalen Abstimmungen und Wahlen sowie kommunalen Abstimmungen*

und Wahlen zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Nationalität, Wohnsitz, Voranmeldung)?

Das WAG regelt die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengänge einheitlich und sieht Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter nicht vor. Im Rahmen der Auszählung sind ausschliesslich die gewählten Mitglieder des Stimmbüros und die für administrative Arbeiten beigezogenen Hilfspersonen tätig (Art. 19 und Art. 80 WAG). Zudem darf sich im Urnenraum niemand länger als nötig aufhalten (Art. 70 Abs. 4 WAG). Ohne gesetzliche Grundlage können somit weder Privatpersonen noch besonders bezeichnete Personen zur Beobachtung des Urnendienstes oder der Auszählung zugelassen werden. Entsprechend bestehen auch keine Voraussetzungen wie Nationalität, Wohnsitz oder Voranmeldung. Eine Ausnahme gilt aufgrund der eingangs erwähnten internationalen Verpflichtungen der Schweiz einzig für die vom Bundesrat eingeladenen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter des ODIHR.

2. *Können Gemeinden die Anwesenheit von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern (Privatpersonen) generell oder im Einzelfall untersagen oder einschränken? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?*

   Die gesetzlichen Grundlagen sehen keine Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter vor; die Frage nach Einschränkungen stellt sich daher nicht. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Auszählung durch die gewählten Mitglieder des Stimmbüros und die beigezogenen Hilfspersonen erfolgt und dass im Urnenraum die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (Art. 19, 70 und 80 WAG). Damit werden die geordnete Auszählung, das Stimmgeheimnis und die Geheimhaltung der Teilergebnisse gewährleistet.

3. *Kann sich die Regierung vorstellen, künftig bei Wahlen und Abstimmungen stichprobenweise unabhängige Beobachterinnen und Beobachter in die Gemeinden zu entsenden, um die ordnungsgemässe Durchführung der Urnengänge zu begleiten und die Transparenz sowie das Vertrauen in die demokratischen Prozesse zusätzlich zu stärken? Wäre dabei insbesondere auch ein Modell denkbar, bei dem hierfür Vertreterinnen und Vertreter kantonaler Behörden oder Mitglieder des Kantonsrates als Wahl- und Abstimmungsbeobachter eingesetzt werden? Falls nein, welche rechtlichen oder praktischen Gründe sprechen aus Sicht der Regierung dagegen?*

   Die Regierung teilt das Anliegen, dass Urnengänge korrekt und nachvollziehbar durchgeführt werden, und erachtet das geltende System als zweckmässig. Unregelmässigkeiten lassen sich in erster Linie durch klare Zuständigkeiten, Schulung und Plausibilisierung vermeiden.

   Eine stichprobenweise Entsendung kantonaler Beobachterinnen und Beobachter in die Gemeinden erachtet die Regierung aus folgenden Gründen nicht als angezeigt:
   – Für die Urnengänge der Gemeinden ist der Rat die leitende Behörde (Art. 10 Abs. 2 WAG). Eine Präsenz kantonaler Organe in den Stimmbüros würde diese Verantwortungsteilung verschieben und die Gemeindeautonomie tangieren.
   – Die Unabhängigkeit der Ergebnisermittlung wird über die parteipolitische Ausgewogenheit und die Ausstandsregeln der Stimmbüros sichergestellt (Art. 17 bis 20 WAG). Ein zusätzliches «Beobachterkorps» für 75 politische Gemeinden an bis zu vier Urnengängen je Jahr müsste denselben Anforderungen genügen. Aus Sicht der Regierung stünde der Aufwand jedoch in keinem Verhältnis zum Nutzen, zumal Stichproben keine flächendeckende Wirkung entfalten.

– Der Einsatz von Mitgliedern des Kantonsrates ist aus Gründen der Gewaltenteilung und der Unbefangenheit nicht angezeigt. Das WAG schliesst daher auch Mitglieder des Kantonsrates, der Regierung, des Nationalrates und des Ständerates ausdrücklich vom kantonalen Stimmbüro aus (Art. 11 Abs. 2 WAG).

Die Regierung ist demgegenüber bereit, im Rahmen einer nächsten Revision des WAG zu prüfen, ob internationale Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter gesetzlich ausdrücklich zugelassen werden sollen. Damit würde die Lücke geschlossen, die im Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangs an die Vertreterinnen und Vertreter des ODIHR besteht, und die Praxis für die Gemeinden geklärt.

4. *Wie ist die Zulässigkeit von Wahlbeobachtern (Privatpersonen oder gewählte Wahlbeobachter) auf Gemeindeebene in anderen Kantonen geregelt?*

Die kantonalen Regelungen sind uneinheitlich. Im Kanton Zürich haben die Stimmberechtigten bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen Zutritt zu den Räumen, in denen die Stimmzettel ausgewertet und die Ergebnisse ermittelt werden, wobei die Arbeit der Wahlbüros dadurch nicht behindert werden darf (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte [LS 161; abgekürzt GPR]). Im Kanton Bern ist die Auszählung öffentlich; Zuschauende dürfen sich jedoch nicht beteiligen und die Arbeiten nicht stören (Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte [BSG 141.1; abgekürzt PRG]). Der Kanton Basel-Stadt kennt vom Regierungsrat gewählte Beauftragte. Der Regierungsrat wählt Stimmberechtigte, die dann die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse beobachten (§ 13 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [SG 132.100] i.V.m. § 21a der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen [SG 132.110]). Die meisten Kantone kennen jedoch wie der Kanton St.Gallen keine Bestimmungen zur Beobachtung durch Dritte. Ein Mitwirkungs- oder Kontrollrecht von Beobachtenden sieht soweit ersichtlich kein Kanton vor.

5. *Welche Möglichkeiten bestehen für private oder gewählte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter, festgestellte Unregelmässigkeiten zu dokumentieren und den zuständigen Behörden zu melden? Wie ist jeweils das genaue Vorgehen und wer sind die zuständigen Behörden für die Meldung?*

Grundsätzlich haben alle Personen die Möglichkeit, festgestellte Unregelmässigkeiten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stimmbüros, den übrigen Mitgliedern des Stimmbüros oder dem Verwaltungspersonal der Gemeinde zu melden. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben. Die leitende Behörde – bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen die Regierung, bei Urnengängen der Gemeinden der Rat – prüft die gemeldete Unregelmässigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen, bis hin zur Anordnung einer Nachzählung (Art. 10 Abs. 3 und Art. 83 WAG). Stimmberechtigten steht zudem die Stimmrechtsbeschwerde offen: bei eidgenössischen Urnengängen innert dreier Tage bei der Regierung, mit der Möglichkeit des Weiterzugs ans Bundesgericht (Art. 77 und 80 BPR), bei kantonalen Urnengängen innert dreier Tage bei der Regierung (Art. 108 WAG), mit der Möglichkeit des Weiterzugs ans kantonale Verwaltungsgericht. Bei Urnengängen der Gemeinden sind allfällige Beschwerden beim Departement des Innern zu führen (Art. 110 WAG). Bei Verdacht auf Wahlfälschung (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]) kann zudem Strafanzeige erstattet werden.